Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:

§ 53a (neu)

Akkreditierung sowie Bezeichnungs- und Titelschutz im Hochschulbereich

- ¹ Institutionen des Hochschulbereichs, die über einen Standort oder einen Sitz im Kanton Basel-Landschaft verfügen, müssen gemäss Bundesgesetzgebung akkreditiert sein.
- ² Als Institutionen des Hochschulbereichs gelten die Bezeichnungen gemäss Artikel 62 Absatz 1 Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungsund -koordinationsgesetz, HFKG)¹⁾ sowie insbesondere die folgenden, namentlich genannten und davon abgeleitete Bezeichnungen in einer Landessprache oder in einer anderen Sprache:
- a. Hochschule,
- b. Akademie,
- c. Technikum.
- fakultät.
- ³ Die Bezeichnung Akademie wird ohne Akkreditierung zugelassen, wenn aus einer Ergänzung klar hervorgeht, dass es sich bei der so bezeichneten Institution eindeutig nicht um eine Einrichtung handelt, an der akademische Grade erworben werden können.
- ⁴ Die Titel der Absolventinnen und Absolventen von Institutionen des Hochschulbereichs gemäss Absatz 2 sind geschützt.

¹⁾ SR 414.20

§ 53b (neu)

Strafbestimmungen

- ¹ Wer ohne Akkreditierung gemäss § 53a Absatz 1 als Bildungsanbieter für eine Institution oder eine Aktivität eine Bezeichnung gemäss § 53a Absatz 2 verwendet, wird bestraft:
- a. mit Busse bis zu CHF 200'000.- bei Vorsatz;
- b. mit Busse bis zu CHF 100'000.- bei Fahrlässigkeit.
- ² Wer ohne Akkreditierung gemäss § 53a Absatz 1 als Bildungsanbieter einen Bachelor, einen Master, einen Doktor- oder Professorentitel verleiht, wird mit Busse bis zu CHF 100'000.- bestraft.
- ³ Nicht bestraft gemäss Absatz 1 und 2 wird, wer bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Paragraphen ein Akkreditierungsgesuch gemäss Bundesgesetzgebung gestellt hat und solange dieses nicht rechtskräftig abgelehnt worden ist.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.¹⁾

Liestal.

Im Namen des Landrats der Präsident: Riebli

die Landschreiberin: Heer-Dietrich

¹⁾ Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.